

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/2591, 14/3997

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
2. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „über den Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule dem Staatsministerium“ durch die Worte „der Hochschule, im Bereich der Universitätsklinik dem jeweiligen Universitätsklinikum“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gefaßten Beschlüsse“ durch die Worte „getroffenen Entscheidungen“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird „bis 4“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„⁶Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühstens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. ⁷Die

Umwandlung ist nur zulässig, wenn der Professor bei der Berufung nicht bereits Mitglied dieser Hochschule war; sie setzt weiter eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Professors durch das Leitungsgremium voraus, die des Einvernehmens des Fachbereichsrats bedarf; betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder den Leiter einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung, ist die Stellungnahme des Ärztlichen Direktors des Klinikums der Würdigung beizufügen. ⁸Zur Würdigung der Leistungen des Professors sollen Gutachten entsprechend Art. 56 Abs. 4 Satz 6 BayHSchG eingeholt werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,“ gestrichen.
7. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird durch folgende Halbsätze ersetzt:

„¹Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ der Zustimmung des Staatsministeriums, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer der Tätigkeit als Professor oder Professorin oder unter Berücksichtigung der zum Ausscheiden führenden Gründe nicht angemessen ist;“
8. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „praxisbezogene Tätigkeit“ die Worte „oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ eingefügt.
9. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der wissenschaftliche Assistent hat“ durch die Worte „Wissenschaftliche Assistenten haben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Wissenschaftliche Assistenten sind Professoren zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.“
- 9a. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in anderen als Fachhochschulstudiengängen“ gestrichen.
10. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Art. 18 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „die Lehrbefähigung besitzt“ die Worte „oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist“ eingefügt.
11. In Art. 21a werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) ¹Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Oberassistenten, Obergeringenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. ²Gründe für eine Verlängerung sind:
1. Beurlaubung nach Art. 80b und 80c BayBG,
 2. Beurlaubung nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG,
 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
 4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 2 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG bis zum 3. Oktober 1994,
 5. Grundwehr- und Zivildienst oder
 6. Beurlaubung nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 und 9 der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.
- ³Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer
1. Teilzeitbeschäftigung,
 2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder Beurlaubung nach Art. 99 Abs. 4 BayBG oder

3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte der Hochschule oder eines Fachbereichs,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. ⁴Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ⁵Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ⁶Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Soweit für Oberassistenten, Obergeringenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.“

12. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Worte „durch Erfahrungen in der Lehre“ eingefügt.

13. Art. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann auf Antrag des Fachbereichs einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Lehrbefugnis nach Art. 33 Abs. 2 vorliegen; die Tätigkeit als Professor auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis kann auf die Tätigkeit als Privatdozent im Sinne von Halbsatz 1 angerechnet werden.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Art. 82 die Worte „Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „Studium an ausländischen Hochschulen“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Lehre und Studium“ durch die Worte „Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende Sätze 9 bis 11 angefügt:
- „⁹Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. ¹⁰Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. ¹¹Die Arbeit der Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es werden folgende Halbsätze 2 und 3 eingefügt:
- „die Arbeit der Hochschulen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „behinderter Studierender“ durch die Worte „von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 werden die Worte „des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beschlüsse“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Worte „und für die Kunstausübung“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Wahrung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
- „⁶Den Vertretern der Gruppen nach Satz 4 und der Frauenbeauftragten der Hochschule wird darüber hinaus mindestens einmal im Semester Gelegenheit gegeben, dem Leitungsgremium Anliegen vorzutragen, die die jeweilige Gruppe beziehungsweise die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
5. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „²Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Angelegenheiten auch einer Ständigen Kommission und die in Satz 1 Nrn. 4 bis 6 genannten Angelegenheiten einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen;“
6. In Art. 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Staatsministerium“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- 6a. Art. 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
- „⁷In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden, die im Fall der Verhinderung der Frauenbeauftragten deren Funktionen wahrnehmen; Satz 5 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.“
7. Art. 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereiches, sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Professoren im Fachbereichsrat gewählt.“
- b) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats oder gehört der Fachbereichssprecher nicht als Vertreter der Professoren oder nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsätze 1 bis 3 dem Fachbereichsrat an, ist er bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats.“
8. In Art. 39a Abs. 3 Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „Art. 56 Abs. 4 Satz 8 bleibt unberührt.“
9. In Art. 40 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Professoren“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Art. 17 Abs. 1 Nr. 2)“
- 9a. In Art. 52h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Personals des Klinikums“ die Worte „sowie die Frauenbeauftragte des medizinischen Fachbereichs“ eingefügt.“
10. Dem Art. 53 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Abweichend von Art. 39a Abs. 1 sind Abteilungsleiter im Sinn des Satzes 1 als Studiendekan wählbar.“

11. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„sonstige Hochschullehrer können Mitglieder mit beratender Stimme sein.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Findet die Stellungnahme der Frauenbeauftragten keine Berücksichtigung bei der Zusammenstellung der Vorschlagsliste, ist eine schriftliche Begründung des Berufungsausschusses abzugeben, die der Vorschlagsliste zur Entscheidung an das Ministerium beigelegt wird.“

- bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden Sätze 7 bis 10.“

12. Dem Art. 59 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.“

13. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt; in dieser kann auch bestimmt werden, dass die Berufserfahrung ausnahmsweise erst nach Studienbeginn erworben wird; Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, so weit die Regelungen Eignungsprüfungen für Lehramtsstudiengänge betreffen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 erlässt, so weit Qualifikationen durch Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen außerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; so weit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, For-

schung und Kunst die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ³Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sowie den Absätzen 5 und 7 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ⁴Die betroffenen Hochschulen werden beteiligt. ⁵Die Rechtsverordnungen sind dem Landtag vorzulegen.“

14. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt, unbeschadet des Art. 86a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5, bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen soll sie viereinhalb Jahre, in geeigneten Fachrichtungen vier Jahre nicht überschreiten. ²Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Aufbaustudien“ der Klammerzusatz „(postgraduale Studien)“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Postgraduale Studiengänge sollen höchstens zwei Jahre dauern. ³Art. 86 a Abs. 3 bleibt unberührt.“

15. Art. 77 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Die Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 zu beteiligen.“

16. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „fachliche Beratung“ die Worte „während des gesamten Studiums“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studenten und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. Art. 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Vor- oder Zwi-

- schenprüfung statt; der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Vor- oder Zwischenprüfung voraus.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Diplommusiklehrerprüfung“ die Worte „und der Diplommusikerprüfung“ eingefügt.
18. Art. 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
- „⁶Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung ermöglichen.“
- bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen“ durch die Worte „Für geeignete Studiengänge ist in der Hochschulprüfungsordnung vorzusehen“ ersetzt.
19. Art. 82 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Studium an ausländischen Hochschulen“
- b) In Satz 1 werden die Worte „Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „ausländischen Hochschulen“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
20. In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „des Staatsministeriums“ durch die Worte „gemäß Art. 60 Abs. 8“ ersetzt.
21. In Art. 85 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
22. Art. 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Sie kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen; dies gilt, unbeschadet des Art. 86 a, nicht für den Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
- „⁵Ein Grad nach Satz 4 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden.“
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- 22a. In Art. 86a Abs. 6 werden nach dem Wort „Übersetzung“ die Worte „und eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs, der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation sowie der verleihenden Hochschule“ eingefügt.
- 22b. In Art. 87 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „staatlichen“ die Worte „oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen“ eingefügt.
23. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Grundsätze dieses Gesetzes“ durch die Worte „für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze“ ersetzt.
- 23a. In Art. 109 Abs. 1 Satz 1 wird der Strichpunkt nach Halbsatz 2 durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 3 wird gestrichen.
- 23b. Art. 115a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Katholischen Theologie. ⁴Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.“
- 23c. In Art. 122 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachhochschulen“ die Worte „und die Teilnehmer von Lehrgängen zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachhochschulen“ eingefügt.
24. In Art. 129 Abs. 5 werden die Worte „oder Kunst“ durch die Worte „, der Kunst oder der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ ersetzt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft; hiervon abweichend tritt § 1 Nr. 11 am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz in der Fassung dieses Gesetzes ist auf Professoren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Hochschule ausscheiden.

(3) Für die Anpassung der Prüfungsordnungen an die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten Art. 128a Abs. 3 Sätze 1 und 2 Bayerisches Hochschulgesetz entsprechend.

§ 4

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Hochschullehrergesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm